
Luther News, 16. Februar 2011

Emissionshandel

Der Regierungsentwurf zur Novellierung des TEHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2013 beginnt für den europäischen Emissionshandel die dritte Handelsperiode, die bis zum Jahr 2020 andauern wird. Für die dritte Handelsperiode hat der europäische Gesetzgeber **tiefgreifende Änderungen** an der europäischen Emissionshandelsrichtlinie vorgenommen, die zum großen Teil in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Ab dem Jahr 2012 ist der **europäische Luftverkehr** vom Emissionshandel erfasst. Einbezogen sind alle Betreiber von Luftfahrzeugen, deren Flugzeuge auf Flugplätzen der Europäischen Gemeinschaft starten oder landen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um **innereuropäische** oder **interkontinentale** Flüge handelt. Europäische wie außereuropäische Luftfahrzeugbetreiber sind gleichermaßen betroffen. Darüber hinaus wird der Emissionshandel auf **weitere Treibhausgase und Industriebranchen** mit hohen Treibhausgasemissionen ausgeweitet. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die Zahl der derzeit rund 1.600 in Deutschland am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen in der dritten Handelsperiode auf etwa **2.200 Anlagen** ansteigen.

Schließlich wird die dritte Handelsperiode von der voranschreitenden Harmonisierung des europäischen Emissionshandels geprägt sein. Ab dem Jahr 2013 erfolgt die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf Grundlage von **europaweit harmonisierten Zuteilungsregeln** und auch die Versteigerung und Emissionsberichterstattung werden europaweit einheitlich geregelt.

In Deutschland werden die Vorgaben der geänderten Emissionshandelsrichtlinie durch eine Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) umgesetzt. Der entsprechende **Regierungsentwurf** wird voraussichtlich **heute** beschlossen. Mit dem Inkrafttreten eines geänderten TEHG ist innerhalb der nächsten Monate zu rechnen. Bereits heute zeichnet sich ab, dass sich Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen mit Blick auf die dritte Handelsperiode auf eine

Vielzahl von – zum Teil wesentlichen – Änderungen des geltenden Rechtslage einstellen müssen. Die folgende Darstellung soll einen ersten **Überblick über die wichtigsten Änderungen** des TEHG geben.

Ausweitung des Emissionshandels. Neben der Einbeziehung des Luftverkehrs wird der Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandels durch den Entwurf zur TEHG-Novelle (E-TEHG) ab dem Jahr 2013 in mehrfacher Hinsicht deutlich ausgeweitet.

In der dritten Handelsperiode werden weitere Treibhausgase und Industriebranchen vom Handel erfasst sein. Dazu gehören Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von **Eisenmetallen** sowie zum Schmelzen, Legieren oder zur Raffination von **Nichteisenmetallen**. Ferner werden Anlagen zur Herstellung von **Gips und Gipskartonplatten**, von Salpetersäure, Adipinsäure, Glyoxal- und Glyoxylsäure, **Ammoniak sowie Wasserstoff oder Synthesegas**, Natriumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat erfasst sein. In den Emissionshandel einbezogen werden zudem Anlagen zur **Abscheidung von Treibhausgasen, Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Treibhausgasen** und **Speicherstätten** für Treibhausgase.

Darüber hinaus wird der Emissionshandel durch einen in Anhang 1 zum E-TEHG vorgesehenen **Auffangtatbestand** für „**Verbrennungseinheiten** zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt **20 MW oder mehr** in einer Anlage“ ausgeweitet. Neben den schon jetzt einbezogenen Feuerungsanlagen zur Energiewandlung und –umformung werden zukünftig insbesondere die sogenannten Prozessfeuerungen vom

Emissionshandel erfasst sein. Bei Verbrennungseinheiten im Sinne des Auffangtatbestandes muss es sich weder um vollständige Anlagen handeln, noch müssen sie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein.

Einschränkung der geltenden Bereichsausnahmen. Der Gesetzesentwurf sieht erhebliche Einschränkungen der bislang in § 2 Abs. 5 TEHG geregelten Bereichsausnahmen für Biomasseanlagen und Abfallverbrennungsanlagen vor. Ersatzlos entfallen wird ab 2013 die Ausnahme für Anlagenteile („EEG-Anlagen“). Biomasseanlagen werden in der dritten Handelsperiode nur noch dann vom Emissionshandel befreit sein, sofern sie nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – außer für An- und Abfahrvorgänge – **als Brennstoff ausschließlich Biomasse**, Klärgas, Deponiegas oder Biogas im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen einsetzen dürfen.

In ähnlicher Weise schränkt der Entwurf zur TEHG-Novelle die Bereichsausnahme für **Abfallverbrennungsanlagen** ein. Zukünftig kommen nur noch solche Abfallverbrennungsanlagen in den Genuss der Bereichsausnahme, die nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung sowie der Rauchgasreinigung – als Brennstoffe **ausschließlich gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle** einsetzen dürfen. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der jahresdurchschnittliche **untere Heizwert** der als Brennstoffe eingesetzten Siedlungsabfälle für jede Verbrennungslinie unter **13.000 Kilojoule pro Kilogramm Abfall** liegt. Alternativ muss es sich bei 75 Prozent der auf einer Verbrennungslinie eingesetzten Abfälle um gefährliche Abfälle handeln.

Kleinanlagen. Anlagen, die in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils weniger als 25.000 t Kohlendioxid emittiert haben, können von der zuständigen Behörde **auf Antrag** von der Pflicht zur **Abgabe von Berechtigungen** während der dritten Handelsperiode **befreit** werden. Dies gilt nicht für Anlagen, deren Feuerungswärmeleistung 35 MW oder mehr beträgt. Der Antrag ist zusammen **mit dem Zuteilungsantrag** zu stellen. Die Befreiung setzt voraus, dass sich der Anlagenbetreiber im Rahmen seines Antrags entweder zur Zahlung eines **Ausgleichsbetrages** für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen während der dritten Handelsperiode oder zu **spezifischen Emissionsminderungen** an der Anlage verpflichtet. Für die Dauer der Befreiung **entfällt der Zuteilungsanspruch. Er lebt wieder auf**, wenn die Anlage in einem Jahr der Handelsperiode 25.000 t Kohlendioxid oder mehr emittiert und deshalb ab diesem Jahr für den Rest der Handelsperiode **wieder abgabepflichtig wird**. Eine zusätzliche Erleichterung gibt es für Anlagen, die in den Jahren 2008 bis 2010 oder in den drei Kalenderjahren vor dem Berichtsjahr jeweils **weniger als 15.000 t** Kohlendioxid emittiert haben. Für sie

müssen nur noch **alle 2 Jahre Emissionsberichte** abgegeben werden. Emittiert eine solche Anlage in einem Berichtsjahr allerdings mehr als 20.000 t Kohlendioxid, kann die zuständige Behörde wieder jährliche Emissionsberichte verlangen.

Behördliche Zuständigkeiten. Durch die TEHG-Novelle werden auch die behördlichen Zuständigkeiten neu geordnet. Zukünftig sind die Landesbehörden nur noch für Emissionsgenehmigungen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 E-TEHG). **Alle anderen**, den Emissionshandel in Deutschland betreffenden **Aufgaben und Zuständigkeiten** der Landesbehörden gehen **ab 2013** auf die **Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** über (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 E-TEHG). Dies betrifft vor allem die Genehmigung von Überwachungsplänen (Monitoringkonzepten) sowie die Emissionsberichterstattung, die Überwachung der Abgabepflicht und die Verhängung von Sanktionen.

Emissionsgenehmigung. Auch zukünftig wird die Freisetzung von Treibhausgasen formal genehmigungsbedürftig sein. Bei **Bestandsanlagen**, die vor Beginn der dritten Handelsperiode immissionsschutzrechtlich genehmigt worden sind, wird die Emissionsgenehmigung wie bisher auch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten sein. Jeder Betreiber kann aber auch eine **gesonderte Emissionsgenehmigung** beantragen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 E-TEHG).

Für neue Anlagen, die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung erst nach Beginn der dritten Handelsperiode erhalten, sieht die TEHG-Novelle von vornherein eine **gesonderte Emissionsgenehmigung** vor. Um sie zu erhalten, müssen Anlagenbetreiber zukünftig nicht mehr nachweisen, dass sie in der Lage sind, die durch ihre Tätigkeiten verursachten Emissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten. Vielmehr ist eine Genehmigung bereits dann zu erteilen, wenn die vom Anlagenbetreiber eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind. Aufgrund dieses **eingeschränkten Prüfprogramms** soll sich die Genehmigung nach Ansicht der Bundesregierung auf die **Feststellung** beschränken, ob und inwieweit eine Anlage emissionshandelspflichtig ist. Ob ein solche Regelungskonzept mit Art. 6 Abs. 1 der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar ist, muss abgewartet werden. Gewisse Zweifel sind angebracht.

Auch zukünftig müssen Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde geplante Änderungen ihrer Tätigkeit anzeigen. Neu ist aber, dass die zuständige Behörde ab dem Jahr 2013 mindestens alle **fünf Jahre von Amts wegen** prüft, ob die in der Emissionsgenehmigung enthaltenen Angaben weiterhin zutreffen.

Berichterstattung. Die Anforderungen an die jährliche Emissionsberichterstattung werden künftig in

einer **europäischen Monitoring-Verordnung** geregelt sein, die die Europäische Kommission bis Ende 2011 vorlegen muss. Inwieweit diese Verordnung von den bisherigen Monitoring-Leitlinien abweichen wird, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich vorhersagen. Fest steht allerdings, dass die verifizierten Emissionsberichte ab dem Jahr 2013 jeweils **zum 31. März** des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres **bei der DEHSt** abzugeben sind. Die Stichprobenkontrolle durch die Landesbehörden entfällt ab 2013.

Überwachungsplan. Als Grundlage für die Emissionsberichterstattung dient ab der dritten Handelsperiode der Überwachungsplan (§ 6 E-TEHG, bisher Monitoringkonzept). Der Überwachungsplan ist eine Darstellung der Methode, die ein Betreiber anwendet, um seine Emissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 E-TEHG).

Vor Beginn jeder Handelsperiode sind sowohl Anlagenbetreiber als auch Luftfahrzeugbetreiber verpflichtet, einen Überwachungsplan bei der DEHSt **einzureichen**. Eingereichte Überwachungspläne sind von der DEHSt **zu prüfen** und, sofern sie den Vorgaben der Monitoring-Verordnung und übergangsweise der Monitoring-Leitlinien entsprechen, **zu genehmigen**. Damit zieht der Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2010, wonach bereits derzeit ein Anspruch auf Genehmigung eingereicherter Monitoringkonzepte gegen die noch bis zum Ende dieser Handelsperiode zuständigen Landesbehörden besteht.

Überwachungspläne für Neuanlagen, für Kapazitätserweiterungen und für neu in den Emissionshandel einbezogene Anlagen sind ab dem Jahr 2013 **in verifizierter Form** bei der DEHSt einzureichen, falls ein Anlagenbetreiber in der Handelsperiode 2008 bis 2012 der zuständigen Landesbehörde noch kein Monitoringkonzept vorgelegt hat.

Zukünftige Handelsperioden und Berechtigungen. Mit der TEHG-Novelle verlängert sich die Dauer zukünftiger Handelsperioden von fünf auf **acht Jahre**. Eine Ausnahme bildet der europäische Luftverkehr, dessen erste Handelsperiode nur das Jahr 2012 umfasst. Ab 2013 decken sich die Handelsperioden für den Luftverkehr mit den zukünftigen Handelsperioden für alle anderen Industriebranchen.

Ab dem Jahr 2012 wird es zudem **zwei Typen von Emissionsberechtigungen** geben, zum einen **Emissionsberechtigungen für Anlagenbetreiber** und zum anderen **Luftverkehrsberechtigungen**, als Folge der Einbeziehung des europäischen Luftverkehrs in den Emissionshandel. Die Gültigkeit beider Typen von Berechtigungen ist auf die jeweilige Handelsperiode beschränkt.

Abgabe von Berechtigungen. Auch zukünftig sind alle Betreiber verpflichtet, bis zum 30. April eines

Jahres eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Allerdings können **Anlagenbetreiber** diese Abgabeverpflichtung **nur mit Berechtigungen für Anlagenbetreiber** erfüllen, während Luftfahrzeugbetreiber sowohl Luftverkehrsberechtigungen als auch Emissionsberechtigungen für Anlagenbetreiber nutzen können. Betreibern von Industrieanlagen ist dies nicht möglich.

Emissionsreduktionseinheiten (ERUs aus JI-Projekten) und **zertifizierte Emissionsreduktionen** (CERs aus CDM-Projekten) können in der dritten Handelsperiode zur Erfüllung der Abgabeverpflichtungen nur benutzt werden, wenn sie vorher von der zuständigen Behörde in Berechtigungen dieser Handelsperiode **umgetauscht** worden sind. Dieser Umtausch ist auf bestimmte **Höchstmengen** und auf solche **Projekttypen** begrenzt, die auch in der Handelsperiode 2008 bis 2012 genutzt werden durften. Im Grundsatz gilt, dass in der dritten Handelsperiode nur noch die Einheiten zur Abgabe genutzt werden dürfen, die dazu nicht in der zweiten Handelsperiode verbraucht wurden.

Sanktionen. Bei einem fehlerhaften Bericht droht zukünftig neben der **Sperrung des Kontos** ein **Bußgeld** von bis zu 500.000 Euro, sofern für den fehlerhaften Bericht keine Sanktion festgesetzt wurde. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung ganz offensichtlich die **Verwaltungspraxis der DEHSt decken**, nach der auch **einfachste** Berichtsfehler mit **drakonischen** Sanktionen belegt werden dürfen. Diese Verwaltungspraxis hatte das **VG Berlin** in einem bahnbrechenden Urteil vom 11. Juni 2010 für **rechtswidrig** erklärt. Nach seiner zutreffenden Ansicht darf eine Sanktion von 100 Euro pro Berechtigung nur ausgesprochen werden, wenn ein Anlagenbetreiber am 30. April weniger Berechtigungen abgegeben hat, als sein **verifizierter Emissionsbericht** ausweist. Diese Voraussetzung wurde in den allermeisten Fällen, in denen die DEHSt bisher Sanktionen verhängt hat, nicht erfüllt.

Betreiberwechsel. Gesondert geregelt sind zukünftig Änderungen der Identität oder der Rechtsform eines Betreibers (§ 23 E-TEHG). Zukünftig übernimmt ein neuer Betreiber nicht mehr nur die Pflichten des ursprünglichen Betreibers ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Betreiberwechsel stattgefunden hat (so derzeit § 4 Abs. 10 TEHG), sondern tritt in **alle noch nicht erfüllten** Pflichten des ursprünglichen Betreibers zur Ermittlung von Emissionen, zur Berichterstattung und zur Abgabe von Berechtigungen ein. Diese Regelung birgt für jeden neuen Betreiber ganz **erhebliche Risiken**, die sorgfältig abgewogen und **vertraglich begrenzt** werden müssen.

Ein Betreiberwechsel im Verlauf der Handelsperiode lässt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 E-TEHG die Zuteilungentscheidung unberührt. So begrüßenswert

diese grundsätzliche Regelung auch sein mag, sie klärt nicht die Frage, ob die Zuteilungsentscheidung auch **ohne weiteres** auf den neuen Betreiber übergeht oder beim Zuteilungsempfänger verbleibt. Unklar ist ferner, ob eine **rechtsgeschäftliche Übertragung** der Zuteilung oder jedenfalls des Anspruchs auf Ausgabe von Berechtigungen möglich ist. Ungeregelt ist schließlich das Schicksal des Überwachungsplans im Fall eines Betreiberwechsels.

Versteigerung. In der dritten Handelsperiode werden alle Berechtigungen versteigert, soweit sie nicht kostenlos zugeteilt werden. Damit wird die Versteigerung zum **Grundprinzip** für die Beschaffung von Berechtigungen. Die **Erlöse** aus der Versteigerung stehen dem **Bund** zu. Er deckt daraus die **Kosten des Emissionshandels**, insbesondere die Kosten der DEHSt. Grundlage für das Versteigerungsverfahren ist die **Versteigerungsverordnung** der Europäischen Kommission vom 12. November 2010. Das Bundesumweltministerium kann wie bisher auch im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium eine geeignete Stelle mit der Durchführung der Versteigerung beauftragen.

Zuteilung. Die Zuteilungsregeln der dritten Handelsperiode werden vollständig neu gestaltet. Auf der Grundlage von Artikel 10 a EHRL sollen **gemeinschaftsweite Regeln** zukünftig die Zuteilung harmonisieren. Anlagenbetreiber können auf dieser Basis und auf Basis eines noch zu fassenden Beschlusses der Europäischen Kommission **kostenlose Berechtigungen** erhalten, sofern sie fristgerecht einen **Zuteilungsantrag** stellen. Derzeit liegt ein Entwurf von Zuteilungsregeln der Europäischen Kommission vor. Er enthält neben Bestimmungen über die **Identifikation** der maßgeblichen Anlagen und Anlagenteile, der **Datenerhebung** und der grundlegenden **Zuteilungsprinzipien** in Annex I einen Katalog von rund **50 produktspezifischen Emissionswerten** („Benchmarks“), die bei der Herstellung bestimmter Produkte entstehen und sich an der Durchschnittsleistung der **effizientesten zehn Prozent** der in der Europäischen Union befindlichen Anlagen des jeweiligen Sektors orientieren. Auf der Grundlage dieser **produktspezifischen Benchmarks** und der **historischen Produktion** in der Basisperiode erfolgt grundsätzlich die Zuteilung. Alternativ werden die Berechtigungen in Fällen, in denen keine Produktbenchmarks vorhanden sind, auf Grundlage eines **Wärmebenchmarks** (für **messbare Wärme**) oder eines **Brennstoffbenchmarks** (für den Verbrauch von Brennstoffen) zugeteilt. Für Anlagenteile, die prozessbedingte Emissionen haben, werden

alternativ Berechtigungen für 97% der historischen prozessbedingten Emissionen zugeteilt. Einzelheiten hierzu würden den Umfang dieses Newsletters sprengen. Sie bleiben daher einer gesonderten Darstellung vorbehalten.

Zuteilungsverordnung. Sobald in die europäischen Zuteilungsregeln abschließend feststehen, sollen sie nach der Vorstellung der Bundesregierung im Wege einer **Rechtsverordnung** in Deutschland umgesetzt werden. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Vom Regelungsprogramm her wird diese deutsche Zuteilungsverordnung den bisherigen Zuteilungsgesetzen entsprechen. Aus diesem Grund enthält die Gesetzesnovelle auch einen **Zustimmungsvorbehalt** zu Gunsten des **Deutschen Bundestages**.

Zuteilungsverfahren. Von den Anlagenbetreibern werden vor Beginn der dritten Handelsperiode – voraussichtlich im Rahmen des Zuteilungsverfahrens – weitere **umfangreiche Daten** erhoben werden müssen, um die europaweit harmonisierten Zuteilungsregeln überhaupt anwenden zu können. Dies betrifft nicht nur Daten für die gesamte Anlage, sondern auch von **Teilen der Anlage**, vor allem historische Produktionsdaten der Jahre 2005 bis 2010. Diese zusätzlichen Daten müssen **verifiziert** und der zuständigen Behörde **übermittelt** werden. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, bis zum 30. September 2011 ein Verzeichnis aller emissionshandlungspflichtigen Anlagen und ihrer Zuteilungselemente sowie der ihnen voraussichtlich zuzuteilenden Berechtigungen **an die Europäische Kommission zur Prüfung zu übermitteln**. Gegen diese Meldung soll **kein Rechtsschutz** möglich sein, sondern nur gegen den abschließenden Zuteilungsbescheid.

Fazit: Der europäische Emissionshandel wird in Folge der TEHG-Novelle nicht einfacher, sondern in etlichen Punkten noch **komplizierter** als vorher. Die Anlagenbetreiber müssen sich auf eine **umfangreiche Datenerhebung** durch die DEHSt, eine **komplizierte Zuteilung** und anschließend auf **abnehmende Zuteilungsmengen** (Ausnahme: Carbon Leakage) einrichten. Dies erfordert eine **strategische Vorbereitung** auf die dritte Handelsperiode, sowohl was die **Anlagenkonfiguration** und die **Minderungspotenziale** als auch das **Beschaffungsmanagement** für die erforderlichen Berechtigungen angeht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kobes

Claudia Schoppen

Dr. Gernot-Rüdiger Engel

Verfasser

Berlin



Dr. Stefan Kobes
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Partner
stefan.kobes@luther-lawfirm.com
Telefon +49 30 52133 0
Telefax +49 30 52133 110

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin, Partnerin
claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon +49 201 9220 0
Telefax +49 201 9220 110

Hamburg



Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt
gernot.engel@luther-lawfirm.com
Telefon +49 40 18067 0
Telefax +49 40 18067 110

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "Newsletter Emissionshandel" an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Stefan Kobes, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Friedrichstraße 140, 10117 Berlin, Telefon +49 30 52133 0, Telefax +49 30 52133 110, stefan.kobes@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur